

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe**  
**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz –LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V 2007, S.226) i.V.m. der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21.02.2008 (GVOBl 2008, S. 82) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

In der Stadt Boizenburg/Elbe dürfen die Verkaufsstellen des Baumarktes „hagebaumarkt“, des Möbelgeschäftes „BURA-Möbel“ und der Bäckerei „Allwörden“ im Sinne des § 1 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes aus Anlass des „Frühlingsfestes“ am Sonntag, den 29.03.2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die in § 3 aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Verordnung und sind den jeweiligen Geschäftsinhabern zur Kenntnis zu geben.

**§ 3**

Die Verordnung ist mit nachfolgenden Auflagen verbunden:

1. Arbeitnehmer dürfen am Sonntag, den 29.03.2020 nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten, höchstens jedoch maximal 5,5 Stunden, beschäftigt werden.  
(§ 7 Absatz 1 LöffG M-V)
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten (mindestens 11 Stunden) sind einzuhalten.  
(§ 5 Arbeitszeitgesetz - ArbZG)
3. Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine Ersatzfreizeit an entsprechenden Werktagen in derselben Woche zu gewähren.  
(§ 7 Absatz 5 LöffG M-V)
4. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen verkaufsoffenen Sonntag und über die gewährte Ersatzfreizeit hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis/einen Nachweis zu führen.  
(§ 8 LöffG M-V)
5. Auf Anforderung sind diese Nachweise dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, zur Einsichtnahme einzusenden.  
(§ 9 Absatz 3 LöffG M-V)
6. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden.  
(§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG und § 8 Mutterschutzgesetz – MuSchG)

**§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetz.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 29.03.2020 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 03.02.2020

gez. Harald Jäschke  
Bürgermeister